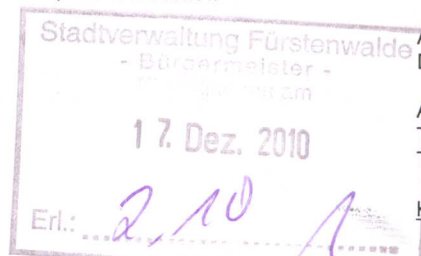




Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: II – Finanzen, Ordnung  
und Innenverwaltung  
Personal und Recht  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3 c  
Haus H, Zimmer 204  
Ansprechpartner(in): Frau Meyer  
Telefon: 03366 35-1317  
Telefax: 03366 35-1319

Stadt Fürstenwalde  
Bürgermeister  
Am Markt 4 – 5  
15517 Fürstenwalde



Kathrin.Meyer@landkreis-oder-spree.de

15.12.2010

### Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde

Sehr geehrter Herr Hengst,

zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass nach § 141 Abs. 4 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Hauptsatzung der Stadt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neuen Regelungen anzupassen war, d. h. bis zum 28. März 2009. Von der Stadt Fürstenwalde/Spree liegt jedoch bis dato keine Satzungsanzeige gem. § 4 Abs. 2 BbgKVerf vor. Aus dem Internet ist zu entnehmen, dass die Stadtverordnetenversammlung (SVV) bereits am 12.03.2009 eine entsprechende Satzung beschlossen hat, die im Amtsblatt Nr. 06/09 vom 26.03.2009 veröffentlicht wurde.

Nach Durchsicht der Hauptsatzung ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### 1. § 9 Abs. 1

Für den Hauptausschuss gilt das allgemeine Ausschussverfahren nach § 44 BbgKVerf entsprechend mit der Maßgabe, dass die §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 BbgKVerf anzuwenden sind. Nach § 36 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte **innerhalb der von der Hauptsatzung vorgegebenen Bekanntmachungsfrist** Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptausschusssitzung öffentlich bekannt zu machen.

Insofern bedarf es hier einer Ergänzung, da die Vorschrift nur Regelungen bezüglich der Stadtverordnetenversammlung beinhaltet.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Ortsbeirates aufgrund der Verweisung des § 46 Abs. 5 BbgKVerf.

#### 2. § 11 Abs.2

Hinsichtlich der hier getroffenen Regelung ist darauf hinzuweisen, dass Ausschüssen – mit Ausnahme des Hauptausschusses – keine Entscheidungskompetenzen zustehen. Somit entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches **allein**, ohne dass es hier einer Zustimmung durch die Fachausschüsse bedarf. Auch ein Einvernehmen zwischen dem Hauptausschuss und dem Bürgermeister sieht die Kommunalverfassung nicht vor, da es klare Zuständigkeitsabgrenzungen für die beiden Organe gibt.

Sprechzeiten:  
Di./ Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr  
Mo./ Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon  
Telefax  
Internet  
E-Mail

03366 35-0  
03366 35-1111  
www.landkreis-oder-spree.de  
kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung  
Sparkasse Oder-Spree  
BLZ 170 550 50  
Konto 2200601177  
Steuernr. DE162705039

### 3. § 12 Abs. 2

Die Vorschrift widerspricht teilweise den gesetzlichen Vorgaben der BbgKVerf. Zum einen sind aufgrund des Vorbehaltskataloges des Gesetzes (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) bestimmte Entscheidungen zu Unternehmen der Kommune ausdrücklich der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen. Soweit es sich um Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen handelt, die den Geschäften der laufenden Verwaltung zu zuordnen sind, ist ausschließlich eine Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben. Ein satzungsrechtlicher Vorbehalt für den Hauptausschuss ist in diesen Fällen nicht möglich.

### 4. § 12 Abs. 3

Auch die Zuständigkeitsregelungen des Absatzes 3 sollten überarbeitet werden, da aufgrund der teilweise allgemeinen Formulierungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier gesetzlich vorgegebene Zuständigkeiten nicht ausreichend beachtet werden.


So ist hinsichtlich der Zuweisung von Haushaltsangelegenheiten anzumerken, dass z. B. für die Beschlussfassung des Haushaltsplanes die SVV zuständig ist. Ebenso ist – wie bereits unter 3. ausgeführt – eine Zuweisung von Haushaltsangelegenheiten an den Hauptausschuss im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ausgeschlossen.

Des Weiteren erscheint die Zuweisung von Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung an den Hauptausschuss als unzulässig. Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich im Allgemeinen um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Für diese ist ausschließlich die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gegeben (§ 54 Abs.1 Nr. 3 BbgKVerf). Auch eine Vorlage durch den Bürgermeister an den Hauptausschuss wäre in diesen Fällen gemäß der Regelung im § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ausgeschlossen.

Wir bitten, die Satzung entsprechend der vorstehenden Hinweise zu überarbeiten und nach Beschlussfassung anzuzeigen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

  
Gliese  
Sachgebietsleiterin